

# **Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neritz**

## **(Trinkwassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch Gemeindevertretung der Gemeinde Neritz vom 14.12.2016 und nach Ausfertigung vom 16.12.2016 folgende Satzung für das Versorgungsgebiet „Alte Landstraße“ mit den ungeraden Haus-Nr. 11 – 21 und „Bestestraße“ mit den geraden Haus-Nr. 26 – 36 (=B-Pangebiet 1) erlassen:

### **§1**

#### **Benutzungsgebühr**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung werden Benutzungsgebühren (Trinkwassergebühren) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Abschreibungen der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung.

### **§2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie setzen sich zusammen aus einer Gebühr für die Bereitstellung der Wasserversorgung, der Wasserzählervorhaltung und -unterhaltung (Grundgebühren) und einer Gebühr für die gelieferten Wassermengen (Verbrauchsgebühren).

(2) Die monatliche Grundgebühr für die Bereitstellung des Wassers und des Wasserzählers je Einheit beträgt ohne Rücksicht auf die entnommene Wassermenge:

für ein Haus bis 2 Wohnungen	4,79 € zzgl. abzuführender MwSt.	Die Art des Grundstücks wird durch den jeweils gültigen Einheitswertbescheid bestimmt.
------------------------------	--	--

Werden mehrere Häuser über einen gemeinsamen Hausanschluss versorgt, so wird die Grundgebühr für jedes Haus einzeln errechnet.

(3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Trinkwassermenge erhoben, die der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Trinkwasser. Die entnommene Trinkwassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde nach der im Durchschnitt der letzten drei vorausgegangenen Jahre angefallenen Verbrauchsmenge und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist kein Wasserzähler auf dem Grundstück installiert, so wird die Verbrauchsmenge anhand der Art und des Maßes der Grundstücksnutzung unter Berücksichtigung durchschnittlicher Verbrauchsmengen vergleichbar genutzter Grundstücke im Versorgungsgebiet geschätzt.

(5) Der Verbrauchsgebührensatz beträgt

1,84 € je m<sup>3</sup> zzgl. abzuführenden MwSt.

### §3

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Leistung nach § 1 dieser Satzung in Anspruch genommen wird, sofern das Grundstück über einen betriebsbereiten Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung verfügt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung der Gemeinde beseitigt oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht jeweils am 31.12. des Erhebungszeitraumes. Wird ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung im Verlaufe eines Erhebungszeitraumes hergestellt, so entstehen die Gebühren nach Maßgabe des Satzes 2 für den Teil des Erhebungszeitraumes, der mit dem Ersten des auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses folgenden Monats beginnt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Erhebungszeitraumes, entstehen die Gebühren mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wird. Unterbleibt diese Anzeige, entstehen die Gebühren am 31.12. des Erhebungszeitraumes.

### §4

#### **Vorauszahlungen, Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Auf die Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren ist anhand begründeter Angaben vom Gebührenpflichtigen, eigener Erkenntnisse der Gemeinde und unter Berücksichtigung der im vorangegangenen Erhebungszeitraum maßgeblichen Verbrauchsdaten festzulegen. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Trinkwassermenge zugrunde gelegt, die der Verbrauchsmenge anhand der Art und des Maßes der Grundstücksnutzung unter Berücksichtigung durchschnittlicher Verbrauchsmengen vergleichbar genutzter Grundstücke im Versorgungsgebiet entspricht
- (3) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (4) Die festgesetzten Vorauszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid bekannt gegeben ist.
- (5) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühren endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird innerhalb eines Monats fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit der ersten Rate der Abschlagszahlungen des Folgejahres. Darüber hinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.
- (6) Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

### §5

#### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenschildner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschildner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschildner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem neuen Gebührenschuldner.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder dem Wohnungs- oder Teilungseigentum.

## **§6**

### **Wiederanschlussgebühr**

- (1) Für jeden Wiederanschluss eines wegen Verschuldens des Gebührenpflichtigen gesperrten Hausanschlusses ist neben den tatsächlich entstandenen Kosten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € zu entrichten.
- (2) Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand. Maßstab für die Verwaltungsgebühr ist eine gebührenpflichtige Verwaltungshandlung.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch und die Verwaltungsgebühr entstehen mit dem Eingang des auf Wiederanschluss gerichteten Antrages bei der Gemeinde. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gebührenschuldner ist, wer den Wiederanschluss beantragt oder sonst veranlasst hat.

## **§7**

### **Umsatzsteuer**

Die in dieser Satzung bezifferten Abgabensätze enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer.

## **§8**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenschuldner haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so haben die Gebührenschuldner dies dem Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenschuldner haben dies zu dulden.

## **§9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB dem Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Katasteramt) durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von nach den Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Satz 1 bis 3 dieser Satzung seinen Auskunftspflichtigen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00€ geahndet werden.

## **§11**

### **Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes und ist kein Ausdruck für die Geringschätzung oder Diskriminierung der Frauen. Bezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2003 außer Kraft.

Neritz, 16.12.2017

(Siegel)

gez. Karen Lienau  
Die Bürgermeisterin